

Antragsteller

Datum

Rufnummer

Empfängeradresse

Neuantrag

Folgeantrag (alle Unterlagen müssen drei Monate vor Ablauf erneuert werden)

Antrag für eine Betriebsvignette

Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Ich beantrage die Erteilung einer **Betriebsvignette / Ausnahmegenehmigung** um in der mit Zusatzzeichen dem Parken mit einem Anwohnerparkausweis oder mit Parkschein vorbehaltenen

Anwohnerparkzone: _____

ohne Anwohnerparkausweis oder Parkschein zu parken. Mein Fahrzeug hat das

amtliche Kennzeichen: _____

Zusätzlich besteht die betriebsbedingte Notwendigkeit des Parkens weiterer Kraftfahrzeuge mit dem

amtliche Kennzeichen: _____

Begründung:

Es sollen mindestens _____ dieser Kraftfahrzeuge gleichzeitig in der Parkzone abgestellt werden. Der/Die Kraftfahrzeugscheine Seite 1 und 2 sind als Ablichtung beigelegt.

Firmenname: _____

Betriebssitz: _____

Ich beantrage die Vignetten für einen Bewilligungszeitraum von

ein Jahr
(90,00 €)

zwei Jahre
(130,00 €)

drei Jahre.
(160,00 €)

Wichtig: Je Firma kann eine Parkvignette ausgestellt werden. Für weitere Fahrzeuge, insbesondere Privatwagen, bedarf es einer gesonderten ausführlichen Begründung, in welcher Art diese(s) Fahrzeug(e) für den betrieblichen Ablauf unbedingt notwendig ist/sind.

Beigefügte unterlagen:

- Kraftfahrzeugschein(e) in Kopie (evtl. Nutzungsüberlassungserklärung)
- Gewerbemietvertrag (komplett) in Kopie

und

- Gewerbeanmeldung in Kopie

Unterschrift Geschäftsführung/Handlungsbevollmächtigte

Firmenstempel

Hinweis:

Der Antrag kann per Postdienst zugesandt oder im Bezirksamt Mitte abgegeben werden.

- Eine Sofortbearbeitung kann nicht stattfinden. -

Folgende Angaben werden für die Antragsbearbeitung nicht benötigt und können daher von Ihnen im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) unkenntlich gemacht werden: Auf der Ablichtung der Seite 1 des Fahrzeugscheines das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie das nächste Datum der Hauptuntersuchung.

Gemäß § 18 Abs. 5 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Ordnung in Berlin (ASOG Berlin) weisen wir auf die Rechtsgrundlagen der Befragung und auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hin. Rechtsgrundlagen für die Befragung von Bewohnern sind: § 18 Abs. 1 Satz 3 ASOG, § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG, § 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO.